

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Umwelt der Stadt Meerbusch

Tatbestand		Verstoß gegen	Ordnungswidrig nach	Verwarngeld	Bußgeld
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. Dezember 2003					
Unbefugtes Entfernen und Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen		§ 3 Abs. 2 Nr. 1	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	30,00 €	70,00 €
Übernachten in Anlagen		§ 3 Abs. 2 Nr. 3	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	20,00 €	60,00 €
Unbefugtes Befahren von Anlagen		§ 3 Abs. 2 Nr. 5	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	50,00 €	100,00 €
Behandeln, lagern oder ablagern von Unrat unbedeutender Art, wie z.B. Zigarettenschachteln, Kippen, Pappbecher, Pappteller, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste, Glas und flüssigen Abfällen...	auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	§ 16 Abs. 1 Nr. 4	20,00 €	60,00 €
	auf Kinderspielplätzen			40,00 €	100,00 €
Waschen von Fahrzeugen und Durchführung von Wartungsarbeiten an dafür nicht zugelassenen Stellen		§ 5 Abs. 1 Nr. 3	§ 16 Abs. 1 Nr. 4	20,00 €	60,00 €
Reparieren von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Notfällen) auf Straßen und Anlagen		§ 5 Abs. 1 Nr. 4	§ 16 Abs. 1 Nr. 4	10,00 €	50,00 €
Ablassen und Einleiten von Schadstoffen, z.B. Säure, Öl, Benzin, Benzol und sonstige gefährliche Stoffe		§ 5 Abs. 1 Nr. 5	§ 16 Abs. 1 Nr. 4		500,00 €
Umgebung von Imbissbetrieben, Imbissständen, Imbisswagen und Trinkhallen nicht reingehalten		§ 5 Abs. 2	§ 16 Abs. 1 Nr. 4		80,00 €
Missbrauch öffentlicher Müllbehälter mit Privat- und Gewerbemüll		§ 6 Abs. 1	§ 16 Abs. 1 Nr. 5		100,00 €
Missbrauch öffentlicher Müllbehälter mit gewerblichen Recyclingabfällen		§ 6 Abs. 2	§ 16 Abs. 1 Nr. 5		100,00 €
Abstellen von Abfällen neben Wertstoffcontainern		§ 6 Abs. 3	§ 16 Abs. 1 Nr. 5	30,00 €	80,00 €
Nichtbeseitigen von Verunreinigungen durch nicht abgeholte Mülltonnen, Sperrgut und ähnlichem Abfall		§ 6 Abs. 5	§ 16 Abs. 1 Nr. 5	30,00 €	80,00 €
Nicht Anleinen des Hundes	auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 11 Abs. 1	§ 16 Abs. 1 Nr. 10	50,00 €	110,00 €
	auf Kinderspielplätzen				250,00 €
Nichtbeseitigen von Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde und Pferde (Dies gilt nicht für Wirtschaftswege)	auf Verkehrsflächen und Anlagen	§ 11 Abs. 3	§ 16 Abs. 1 Nr. 10		150,00 €
	auf Kinderspielplätzen	§ 11 Abs. 3	§ 16 Abs. 1 Nr. 10		250,00 €
Wildlebende Tiere (Katzen, Tauben und Enten) füttern		§ 11 Abs. 4	§ 16 Abs. 1 Nr. 10	10,00 €	50,00 €